



**University of  
Zurich**<sup>UZH</sup>

**Zurich Open Repository and  
Archive**

University of Zurich  
Main Library  
Strickhofstrasse 39  
CH-8057 Zurich  
[www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

---

Year: 2010

---

## **Bankenspezifische Risikofaktoren und ihr Einfluss auf die Revisionshonorare**

Altmann, J ; Pfaff, D

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-31905>

Book Section

Originally published at:

Altmann, J; Pfaff, D (2010). Bankenspezifische Risikofaktoren und ihr Einfluss auf die Revisionshonorare.

In: Meyer, C; Pfaff, D. Finanz- und Rechnungswesen: Jahrbuch 2010. Zürich: WEKA, 11-46.

# Bankenspezifische Risikofaktoren und ihr Einfluss auf die Revisionshonorare



**Dr. Jörg Altmann** arbeitet als Consultant im Corporate Finance Advisory bei der PricewaterhouseCoopers AG. Nach einer Banklehre bei der Dresdner Bank AG studierte er an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg Betriebswirtschaftslehre sowie Finanzwissenschaften an der Newcastle Graduate School of Business, Australien. Im Anschluss an sein Studium war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechnungswesen und Controlling sowie Lehrbeauftragter der Universität Zürich. Im Jahre 2008 promovierte Dr. Jörg Altmann an der Universität Zürich mit dem Thema «Revisionshonorare bei Schweizer Banken – Eine empirische Untersuchung».



**Prof. Dr. Dieter Pfaff** ist seit 1994 Ordinarius am Institut für Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich. Davor war er an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main tätig und hat Gastprofessuren an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU Koblenz) wahrgenommen. Er ist geschäftsführender Herausgeber der Zeitschrift «Die Unternehmung» sowie Mitglied des Editorial Board der «Management Accounting Research», Verwaltungsratsmitglied der Controller Akademie AG, Zürich, sowie Vorstandsmitglied des veb.ch. Dieter Pfaff ist Autor und Mitherausgeber mehrerer Fachbücher sowie zahlreicher Beiträge in nationalen und internationalen Fachzeitschriften.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Problemstellung</b> .....	13
<b>2.</b>	<b>Bankenspezifische Risikofaktoren</b> .....	15
<b>3.</b>	<b>Design der empirischen Untersuchung</b> .....	22
3.1	Untersuchte Bankengruppen.....	22
3.2	Getestete Hypothesen.....	25
<b>4.</b>	<b>Untersuchungsergebnisse</b> .....	36
4.1	Deskriptive Analyse.....	36
4.2	Multivariate Analyse.....	37
<b>5.</b>	<b>Fazit</b> .....	40
	<b>Literatur</b> .....	41

# 1. Problemstellung

Die gesetzliche Abschlussprüfung ist in den vergangenen Jahren vielfach von negativen Schlagzeilen begleitet worden. Dies ist nicht zuletzt auf spektakuläre nationale und internationale Firmenschieflogen und -zusammenbrüche zurückzuführen, welche mit zweifelhaften Bilanzierungspraktiken einhergingen. Besondere Bedeutung aus Schweizer Sicht nimmt hierbei die noch anhängige Schadensersatzklage gegen Ernst & Young im Zusammenhang mit den Ereignissen bei der Banque Cantonale de Genève ein.<sup>1</sup> Dies zum einen, weil dem Abschlussprüfer aufgrund des in der Schweiz praktizierten dualen Aufsichtssystems im Rahmen der Bankenüberwachung ein hoher Stellenwert zukommt, zum anderen aber auch, weil es sich bei der Schadensersatzklage in Höhe von CHF 3 Mrd. um einen so genannten «Megacase» handelt. Die Klage basiert auf Art. 755 OR (Revisionshaftung) und geht auf eine Korrektur des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1999 zurück, bei der knapp vier Wochen nach Bekanntgabe des Geschäftsergebnisses die zweifelhaften Kredite von CHF 1,5 Mrd. auf CHF 6,6 Mrd. erhöht werden mussten.<sup>2</sup>

In einer Volkswirtschaft nehmen Banken eine unverzichtbare Funktion ein, die im Wesentlichen in der Losgrössentransformation, der Fristentransformation und der Risikotransformation besteht. Entsprechend haben die wirtschaftliche Schieflage oder der Konkurs einer Bank eine stärkere Auswirkung auf die jeweilige Volkswirtschaft als ein Bilanzskandal oder Konkurs eines Industrieunternehmens.<sup>3</sup> Auch besteht für Revisionsgesellschaften von Banken ein signifikant höheres Prozessrisiko.<sup>4</sup> Dies rührt daher, dass das Risiko eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit der Revisionstätigkeit sowohl seitens der Aktionäre als auch der Aufsichtsbehörde ausgeht.

Angesichts der Bedeutung des Bankensektors und des erhöhten Haftungsrisikos für deren Revisionsgesellschaften stellt sich die Frage, inwieweit Revisionsgesellschaften die bankspezifischen Risikofaktoren im Rahmen der Abschlussprüfung würdigen und ob dies in den Revisionsho-

---

1 Vgl. Wartenweiler (2003), S. 23.

2 Vgl. Bartu (2000), S. 25.

3 Vgl. Belke (2001), m. w. N.

4 Vgl. Palmrose (1988), S. 66, und Rosenblatt (1992), S. 3.

noraren zum Ausdruck kommt. Intuitiv liegt die Vermutung nahe, dass ein höheres mandantenspezifisches Geschäftsrisiko mit einem höheren Revisionsaufwand und somit einem höheren Revisionshonorar einhergeht.

Sollte sich dieser Zusammenhang mit einer statistischen Signifikanz nachweisen lassen, so hätte dies eine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit des Testats und ceteris paribus die Beurteilung der Jahresabschlüsse von Banken. Ein besseres Verständnis der Bankenrevision ist essenziell, da – wie die Auswirkungen der Subprime-Krise im Jahre 2008 gezeigt haben – für ein gesundes und funktionierendes Finanzsystem ein hoher Bedarf an glaubwürdigen und verlässlichen Informationen vorhanden sein muss.

Vor diesem Hintergrund wurde von den Autoren eine empirische Untersuchung durchgeführt. Ziel war es, die Auswirkungen der mandantenspezifischen Risiken und der damit einhergehenden Bilanzstruktur Schweizer Banken auf die Honorare der bankengesetzlichen Revisionsstelle offen zu legen.<sup>5</sup> Um nicht der Kritik eines zu heterogenen Samples und einer entsprechend geringen Aussagekraft der Ergebnisse ausgesetzt zu sein, wurde die Untersuchung auf die Gruppen der Kantonalbanken, Regionalbanken und Sparkassen beschränkt.

Der vorliegende Beitrag ist wie folgt gegliedert. Abschnitt 2 widmet sich zunächst den verschiedenen bankenspezifischen Risikofaktoren: Im Einzelnen sind dies Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken, aber auch operationelle Risiken und Geschäftsrisiken. Darauf aufbauend beschreibt Abschnitt 3 die in die empirische Untersuchung einbezogenen Banken und zeigt die getesteten Hypothesen auf. Abschnitt 4 diskutiert die wichtigsten Ergebnisse und Abschnitt 5 beschliesst den Aufsatz mit einer Zusammenfassung und kritischen Würdigung.

---

5 Vgl. Altmann (2008) und Altmann/Pfaff (2009).

## 2. Bankenspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit übernehmen Banken eine Vielzahl verschiedener Risiken, welche im Folgenden systematisch dargestellt werden (vgl. *Abbildung 1*).<sup>6</sup> Diese Risiken können sich sowohl auf die Rentabilität als auch auf die Liquidität einer Bank negativ auswirken und schlimmstenfalls deren wirtschaftliche Existenz oder Selbständigkeit gefährden.<sup>7</sup>

Der eilige oder mit den Bankrisiken vertraute Leser kann den zweiten Abschnitt sowie weite Teile des dritten Abschnitts überspringen und mit der Lektüre von *Abbildung 4* fortfahren. Dort werden die getesteten Hypothesen zusammengefasst und ein Überblick über die untersuchten Variablen gegeben.

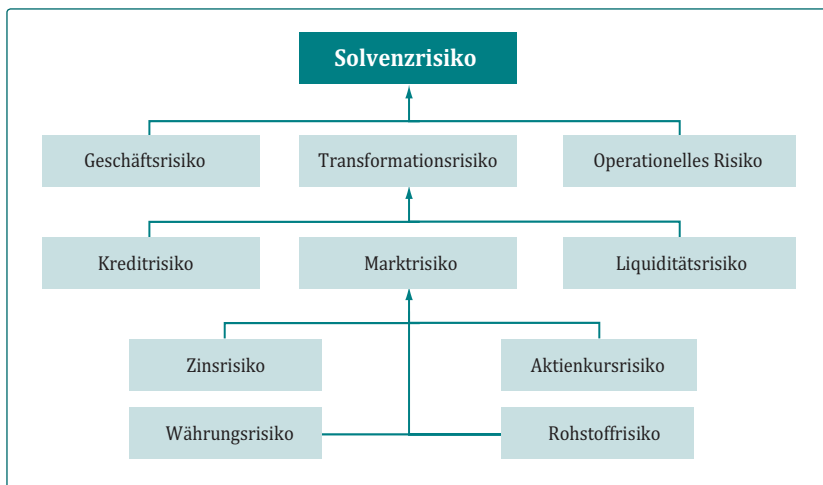


Abbildung 1: Bankenspezifische Risiken im Überblick<sup>8</sup>

6 Hierbei ist zu beachten, dass einzelne Bilanzpositionen oftmals mehrere Risiken gleichzeitig beinhalten. So unterliegen bspw. festverzinsliche Wertpapiere einem Gegenparteirisiko, einem Kursrisiko, einem Erfüllungsrisiko, einem Refinanzierungsrisiko, einem Abwicklungsrisiko, einem Wiederanlagerisiko, einem Zinsstrukturrisiko und eventuell noch einem Länderrisiko.

7 So haben hohe Ausfallrisiken bei der Schweizerischen Volksbank wie auch bei verschiedenen Lokal- und Regionalbanken entscheidend zum Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit beigetragen (vgl. Brunner [1994], S. 143).

8 Vgl. Zimmermann et al. (1995), S. 6.

## Kreditrisiko

Für Banken, welche im Kreditgeschäft tätig sind, gehören Verluste aufgrund einer teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung von vertraglichen (Rück-)Zahlungsverpflichtungen zu einem normalen Ereignis, welches mit einer bestimmten statistischen Wahrscheinlichkeit vorhersehbar ist.<sup>9</sup> Es ist also folgerichtig, diese im statistischen Erwartungsbereich liegenden Kreditverluste von den tatsächlichen Verlustüberraschungen zu differenzieren. Dementsprechend gibt es zum einen jene Risikokosten, welche den erwarteten Verlust aus dem Kreditgeschäft abdecken und bereits bei der Kreditvergabe zu berücksichtigen sind und damit als Standard-Risikokosten das ordentliche Betriebsergebnis mindern. Andererseits gibt es den unerwarteten Verlust, welcher aus Sicht der Bank eine ausserordentliche Aufwendung darstellt und durch Eigenmitteldotierungen (Schwankungsreserven) aufzufangen ist.<sup>10</sup> Im Folgenden werden das Ausfall-, Gegenpartei- und Länderrisiko als spezifische Ausprägungen des Kreditrisikos betrachtet, wobei ausschliesslich auf die unerwarteten Verluste, welche bei der Kreditvergabe nicht berücksichtigt wurden, eingegangen wird.

Das Ausfallrisiko beinhaltet die Gefahr, dass der Kreditnehmer die vertragliche Zahlungsverpflichtung nicht (mehr) erfüllen kann oder will und somit die Zins- oder Kapitalrückzahlungen gefährdet sind. Im Gegensatz hierzu steht das Gegenparteiisiko (Bonitätsrisiko), welches mit der Gefahr verbunden ist, dass sich die Bonität des Kreditnehmers nach Beginn der Kreditlaufzeit wesentlich verschlechtert. Somit ist das Gegenparteiisiko deutlich allgemeiner gefasst als das Ausfallrisiko, da es den Kreditausfall als Extremfall der Bonitätsverschlechterung mit einschliesst. Über dem kreditnehmerspezifischen Ausfall- und Bonitätsrisiko steht das Länderrisiko, welches darin besteht, dass grenzüberschreitende Kapitaldienstleistungen im internationalen Kreditgeschäft aufgrund von politischen, volkswirtschaftlichen oder sozialen Faktoren nicht oder nur eingeschränkt erfolgen können. Aus Bankensicht wird das Länderrisiko oft in das souveräne Risiko einer zahlungsunfähigen Regierung und das Transferrisiko eines zwar liquiden privaten Unternehmens, jedoch einer zah-

9 Vgl. Treuhand-Kammer (1998), HWP 6.1431. Der erwartete Verlust kann in die folgenden drei Komponenten unterteilt werden: Erwartete Ausfallrate, Rückzahlungsquote und Kreditvolumen (vgl. Schierenbeck [2001], S. 313, sowie Meier [1995]).

10 Vgl. Schierenbeck (2001), S. 307.

lungsunwilligen Regierung unterteilt.<sup>11</sup> Demzufolge weist das internationale Kreditgeschäft eine zweistufige Risikostruktur auf: zum einen das Ausfall- und Bonitätsrisiko auf der Ebene des Kreditnehmers und zum anderen das Länderrisiko auf Ebene der politökonomischen Rahmenbedingungen.<sup>12</sup>

## Marktrisiko

Der Gesetzgeber definiert das Marktrisiko in Art. 69 ERV (Eigenmittelverordnung) als «die Gefahr eines Verlustes aus Wertschwankungen einer Position [...], die durch eine Veränderung der ihren Preis bestimmenden Faktoren wie Aktien- oder Rohstoffpreise, Wechselkurse und Zinssätze und deren jeweiliger Volatilität ausgelöst wird». Somit beschreibt das Marktrisiko die Gefahr eines Verlustes aus ungünstigen Wertänderungen der Marktpreise und -kurse an den Finanzmärkten, welche zu einer (negativen) Veränderung von bilanzwirksamen sowie ausserbilanziellen Positionen der Bank führen können. Zwar besteht die Möglichkeit, die Marktrisiken durch Finanzinstrumente wie Optionen und Termingeschäfte abzusichern oder im Rahmen einer Verbriefung an den Kapitalmarkt weiterzugeben, jedoch ist dies – sofern überhaupt möglich – mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Bei der ersten Alternative, der Absicherung durch Finanzinstrumente, beschränkt sich das verbleibende Marktrisiko auf jene Positionen, die nicht abgesichert wurden, wohingegen im Rahmen einer Verbriefung das Risiko an den Kapitalmarkt weitergegeben wird. Trotz der Möglichkeit, das Risiko abzusichern oder weiterzureichen, ist eine vollständige Diversifikation nicht immer möglich. Nachstehend werden das Zins-, Währungs- und Aktienkursrisiko als die drei wesentlichen Bestandteile des Marktrisikos erläutert.<sup>13</sup>

Das Zinsrisiko hat für Banken traditionellerweise eine besondere Bedeutung, da ein Grossteil der Erträge im Zinsgeschäft erzielt wird.<sup>14</sup> Aber auch Banken, welche ihren Schwerpunkt im Handels- und Dienstleistungsgeschäft haben, können auf ein wirksames und effektives Controlling des Zinsrisikos, bei welchem zwischen dem bonitäts- und dem

---

11 Vgl. Bröder (2006), S. 21.

12 Vgl. Bröder (2006), S. 20–31, und SBVg (1997).

13 Vgl. Treuhand-Kammer (1998), HWP 6.1432.

14 Vgl. SNB (2006b), S. A148.



marktzinsinduzierten Zinsrisiko zu differenzieren ist, nicht verzichten.<sup>15</sup> Da Ersteres bereits im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko erörtert wurde, wird im Folgenden lediglich das marktzinsinduzierte Zinsänderungsrisiko betrachtet. Allgemein wird hierunter die Gefahr einer Verschlechterung der Vermögens- und Ertragslage der Bank aufgrund von Marktziinsänderungen gesehen. Bei einer genaueren Betrachtung lassen sich drei Formen von marktzinsinduzierten Zinsrisiken identifizieren: Zinsneufestsetzungsrisiko, Basisrisiko sowie das Risiko impliziter Optionen.<sup>16</sup> Das Zinsneufestsetzungsrisiko resultiert aus einer zeitlichen Inkongruenz der Zinsneufestsetzung (im zinsvariablen Bereich) oder der Endfälligkeit (im festverzinslichen Bereich) von Aktiva, Passiva und ausserbilanziellen Positionen. Aus Sicht der Bank besteht das Risiko darin, dass mit einer Veränderung der Zinssätze eine Änderung der aktuellen Barwerte, aber auch der zukünftigen Erträge in Form der Bruttozinsspanne einhergeht. Das Basisrisiko ergibt sich aus einer unvollkommenen Korrelation der Zinssätze zweier Instrumente mit ähnlichen Zinsneufestsetzungsmerkmalen. Dementsprechend hat eine Veränderung der Zinssätze einen unterschiedlichen Einfluss auf die Erträge und Barwerte der jeweiligen Instrumente. Eine immer bedeutender werdende Quelle von Zinsrisiken geht von impliziten Optionen aus. Hierzu gehören diverse Arten von Anleihen (welche dem Gläubiger oder Schuldner eine Kündigungsmöglichkeit einräumen), Krediten (bei welchen dem Kreditnehmer das Recht zur vorzeitigen Tilgung zusteht) sowie verschiedene Einlageinstrumente (bei denen die Einleger die Mittel jederzeit und ohne Strafzinsen abziehen dürfen).

Das Währungsrisiko beschreibt die Gefahr, dass aufgrund von Transaktionen, welche von Wechselkursentwicklungen abhängig sind, das tatsächliche Ergebnis das erwartete unterschreitet. Voraussetzung hierfür ist eine offene Fremdwährungsposition, welche vorliegt, wenn die Fremdwährungsaktiva (-passiva) die korrespondierenden Fremdwährungspassiva (-aktiva) übersteigen. Ferner führen Wechselkursschwankungen bei jenen Bilanzpositionen zu Preisbewegungen, deren Basiswert von der Entwicklung des Wechselkurses betroffen ist.

---

15 Vgl. Schierenbeck (2003), S. 291.

16 Vgl. EBK-RS 99/1 (neu: FINMA-RS 08/6), Rz. 6–9, und Bank for International Settlement (2004), S. 5.

Wie das Währungsrisiko ist auch das Aktienkursrisiko eine Folge unerwarteter Marktschwankungen. Unter dem Aktienkursrisiko ist die Gefahr zu verstehen, dass sich ein Wertpapierportfolio bestehend aus Aktien oder Finanzderivaten, welchen Aktien zugrunde liegen, aufgrund von Kursbewegungen negativ entwickelt.<sup>17</sup> Mit dem Aktienrisiko eng verbunden ist das Kreditrisiko, da die Ursachen beider Risikoarten identisch sein können. So ist es durchaus realistisch, dass eine Forderung gegenüber einem (börsenkotierten) Unternehmen aufgrund einer Bonitätsverschlechterung ganz oder teilweise ausfällt (Kreditrisiko) und dass gleichzeitig der Aktienkurs aufgrund der (fundamentalen) Verschlechterung der Unternehmenslage sinkt (Kursrisiko). Im Gegensatz zum Kursrisiko bei Aktien erweist sich das Preisrisiko bei Rohstoffen und Edelmetallen sowie den damit verbundenen derivaten Produkten als komplexer und aufgrund der geringeren Liquidität der entsprechenden Märkte als volatil.<sup>18</sup>

### Liquiditätsrisiko

Von den Erfolgsrisiken (Markt- und Kreditrisiko) ist das Liquiditätsrisiko abzugrenzen, wobei zwischen dem Liquiditätsanpassungsrisiko, dem Terminrisiko sowie dem Abrufisiko zu differenzieren ist.<sup>19</sup>

Beim Liquiditätsanpassungsrisiko besteht die Gefahr einerseits darin, dass mangels ausreichender Liquidität und der damit einhergehenden grösseren Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs eine Veräusserung zum aktuellen Marktpreis (oder einem diesem Preis naheliegenden Wert) erschwert ist (Liquidationsrisiko).<sup>20</sup> Andererseits besteht die Gefahr, dass eine erforderliche Folgefinanzierung nicht (oder nur zu ungünstigen Konditionen) abgeschlossen werden kann (Anschluss- oder Refinanzierungsrisiko).

---

17 Das Kurswertisiko von festverzinslichen Wertpapieren wird nicht durch das Aktienkursrisiko abgedeckt, da es sich hierbei um einen Bestandteil des Zinsänderungsrisikos handelt. Dennoch bestehen durchaus Interdependenzen zwischen den beiden Risikokategorien, zumal die Entwicklung des Aktienkurses unter anderem durch das Zinsniveau beeinflusst wird.

18 Vgl. Mondello (1999), S. 112.

19 Vgl. Schierenbeck (2003), S. 6, und Treuhand-Kammer (1998), HWP 6.1434.

20 Mondello (1999), S. 114 f.

Unter dem Terminrisiko versteht man das Risiko von (potenziellen) Verlusten, die aufgrund einer ausserplanmässigen Verlängerung der vereinbarten Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften auftreten können. Dies kann daran liegen, dass ein oder mehrere Marktteilnehmer am Fälligkeitstermin oder bei der Einforderung von Margenzahlungen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur begrenzt nachkommen (Gegenparteiisiko) oder aber dass Markthemmnisse den Liquiditätszufluss verzögern (Marktrisiko).

Das Abrufisiko ist ein Gegenparteiisiko und beinhaltet die Gefahr, dass Einlagen unerwartet abgerufen oder Kreditzusagen unerwartet in Anspruch genommen werden. Die Ursache für das Abrufisiko ist u. a. in der von der Bank vorgenommenen Fristentransformation zu suchen. In seiner extremen und bekanntesten Form findet das Abrufisiko im sog. «bank run» Ausdruck.<sup>21</sup>

### Operationelles Risiko

Dem Management operationeller Risiken wird seitens der Banken zunehmend grössere Bedeutung zugewiesen. Ursache hierfür sind zum einen die spektakulären Beispiele der vergangenen Jahre (bspw. Barings Bank und Société Générale), die gezeigt haben, welche existenzbedrohenden Verluste aus operationellen Risiken erwachsen können.<sup>22</sup> Andererseits haben gerade diese Ereignisse dazu geführt, dass sich inzwischen auch die Aufsichtsbehörden mit dem Management operationeller Risiken beschäftigen.<sup>23</sup>

---

21 Unter einem «bank run» wird die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit einer Bank aufgrund eines zeitgleichen und massiven Abzugs kurzfristiger Kundeneinlagen, welche von dem Kreditinstitut in langfristigen (Finanz-)Anlagen gebunden sind (Fristentransformation), verstanden.

22 Für eine chronologische Erläuterung zum Zusammenbruch der Barings Bank vgl. Bourqui/Blumer (1995) und zu den Ereignissen bei der Société Générale vgl. o. V. (2008), S. 16.

23 Der Gesetzgeber hat in den Art. 80–82 ERV die drei möglichen Ansätze (Basisindikatoransatz, Standardansatz und institutsspezifischer Ansatz) zur Ermittlung des operationellen Risikos gesetzlich geregelt. Eine Ausformulierung und Konkretisierung dieser findet sich bei EBK-RS 06/3 (neu: FINMA-RS 08/21) und Basel Committee on Banking Supervision (2004), S. 144–155.

Nach einer inzwischen allgemein anerkannten Auslegung sind operationelle Risiken definiert als «die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten».<sup>24</sup> Diese Definition umfasst mithin sämtliche rechtlichen Risiken<sup>25</sup> inklusive Vergleichen und Bussen durch Aufsichtsbehörden, schliesst jedoch Reputationsrisiken wie auch strategische Risiken aus.<sup>26</sup> Aus der Definition der operationellen Risiken lassen sich folgende Kategorien ableiten: Prozess-, Personen- und Systemrisiken sowie externe Risiken (vgl. *Abbildung 2*).<sup>27</sup>

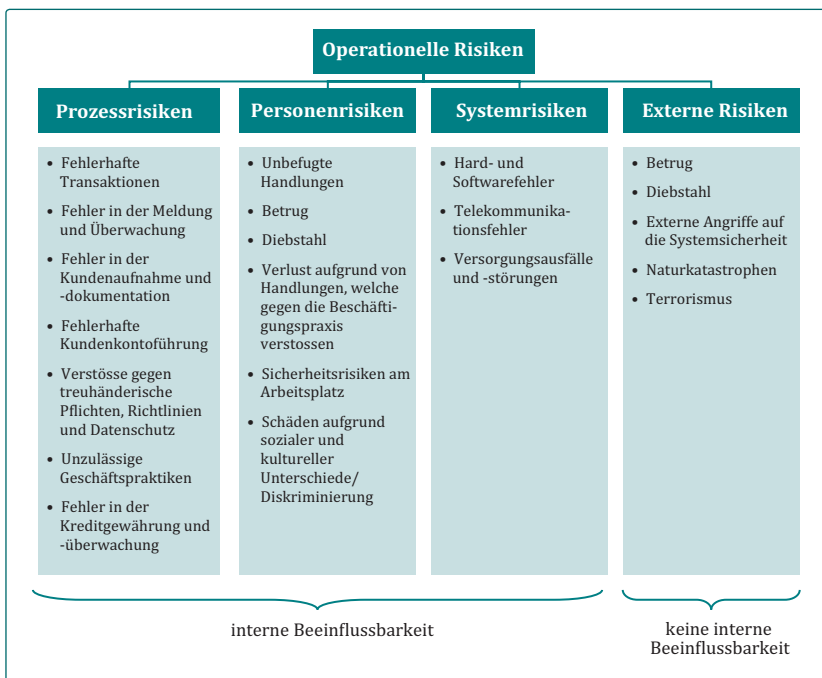


Abbildung 2: Systematisierung der operationellen Risiken<sup>28</sup>

24 Vgl. Art. 77 ERV sowie Bank for International Settlement (2006), S. 163.

25 Zwar sind die rechtlichen Risiken ausdrücklich Bestandteil der operationellen Risiken, jedoch verzichtet der Gesetzgeber auf eine konkrete Definition derselben. Auch die Bank for International Settlement verzichtet auf eine genaue Definition, jedoch findet folgende Umschreibung statt: «Legal risk includes, but is not limited to, exposure to fines, penalties, or punitive damages resulting from supervisory actions, as well as private settlements» (Basel Committee on Banking Supervision [2004], S. 144).

26 Vgl. EBK-RS 06/3 (neu: FINMA-RS 08/21), Rz. 2, sowie Basel Committee on Banking Supervision (2004), S. 144.

27 Diese Kategorisierung stellt die Ursachen der Risiken in den Vordergrund. Da Risikoereignisse jedoch meist durch eine Kombination verschiedener Ursachen eintreten, wird eine klare Abgrenzung der Personen-, Prozess- und Systemrisiken erschwert.

28 In Anlehnung an Einhaus (2002), S. 488, und Bank for International Settlement (2006), Anhang 7.

## Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko einer Bank betrifft die Gefahr, dass geänderte Rahmenbedingungen (Marktumfeld, Konkurrenz- oder Kundenverhalten), strategische Fehlentscheidungen oder aber ein Reputationsverlust negative Auswirkungen auf das Geschäftsvolumen oder die kalkulierten Margen haben.<sup>29</sup>

Insbesondere dem Reputations- oder Imagerisiko kommt bei Banken eine wesentliche Bedeutung zu, da sie in ihrer Geschäftstätigkeit auf ein hohes Vertrauen der Marktteilnehmer, aber auch der Einleger und Gläubiger angewiesen sind.<sup>30</sup> Ursachen für einen Reputations- oder Imageverlust können in betrieblichem Versagen, aber auch in der Missachtung von Gesetzen und Vorschriften liegen. Ein Beispiel von besonders grosser Tragweite war im Schweizer Bankensektor der Fall der «Nachrichtenlosen Konten» in den 1990er-Jahren.

Strategische Risiken stellen die Gefahr eines aus der strategischen Entscheidung des Managements resultierenden direkten oder indirekten Verlusts dar. Beispiele hierfür können Fehlentscheidungen hinsichtlich der Aufbau- oder Ablauforganisation oder der Erschliessung neuer Märkte und Geschäftsfelder sein.

## 3. Design der empirischen Untersuchung

### 3.1 Untersuchte Bankengruppen

Die Schweiz besteht aus einer sehr heterogenen Bankenlandschaft, was insbesondere auf die unterschiedlichen Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit der einzelnen Banken und Bankengruppen zurückzuführen ist. Folglich unterscheidet sich sowohl die Zusammensetzung der Bilanzsumme als auch damit einhergehend der Anteil des Prüfungsaufwands zwischen den einzelnen Bankengruppen. Beispielsweise beträgt der Anteil in Stunden für die Prüfung des Zinsgeschäfts zwischen 2,7% bei den

---

<sup>29</sup> Vgl. Zraggen (2006), S. 15.

<sup>30</sup> Vgl. Treuhand-Kammer (1998), HWP 6.1435. So sah sich die UBS als weltweit grösster Vermögensverwalter aufgrund der mit der Krise im US-amerikanischen Subprime-Segment einhergehenden Abschreibungen in Milliardenhöhe zu einer Stärkung der Kapitalbasis gezwungen, um einen drohenden Reputations- und daraus resultierenden Kundenverlust zu vermeiden (vgl. UBS AG [2008]).

Privatbankiers und 24,5% bei den Kantonalbanken.<sup>31</sup> Um folglich nicht der Kritik eines zu heterogenen Samples und einer entsprechend geringen Aussagekraft der Untersuchung ausgesetzt zu sein, konnten nicht alle 337 Institute, welche die Statistik der Schweizerischen Nationalbank (SNB) per Ende 2005 auswies, einbezogen werden. Vielmehr wurden nur die Kantonalbanken, Regionalbanken und Sparkassen näher untersucht, während die verbleibenden Bankengruppen aus unterschiedlichen Gründen ausgeklammert wurden.

Die Gruppe der Grossbanken war auszusparen, da UBS und CSG zum einen aufgrund der bedeutenden Investmentbanking-Sparten über ein anderes Risikoexposure verfügen als die verbleibenden Institute.<sup>32</sup> Zum anderen gehören sie zur Minderheit jener Banken, welche nach US-GAAP/IFRS bilanzieren, weshalb ein Vergleich mit Banken, die nach den Richtlinien der EBK (seit 1. Januar 2009: FINMA)<sup>33</sup> zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23 bis 27 Bankenverordnung bilanzieren, nicht uneingeschränkt möglich ist. Bei den Raiffeisenbanken steht aufgrund der Organisationsstruktur und der Rechtsform das Genossenschaftsprinzip und nicht die Gewinnmaximierung im Vordergrund, weshalb auch diese für die weitere Untersuchung ausgeschlossen wurden. Die Filialen ausländischer Banken sind wie die Privatbankiers ebenfalls auszuklammern. Bei Ersteren liegt dies daran, dass ein Grossteil der Revisionshonorare bei der Konzernobergesellschaft im Ausland anfällt. Letztere wiederum sind aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit nicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet, weshalb kein hinreichendes Datenmaterial zur Verfügung stand. Bei der Gruppe der übrigen Banken schliesslich handelt es sich gemäss der SNB um eine Auffanggruppe für all jene Banken, welche keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden.

Die verbleibenden Kantonalbanken, Regionalbanken und Sparkassen umfassten zum Stichtag 103 Institute. Da nicht alle diese Banken den Geschäftsbericht sowie die für die Untersuchung notwendigen Daten elektronisch zur Verfügung stellten, fand – sofern notwendig – eine Erhe-

31 Vgl. EBK (2005a), Tab. 10.

32 In diesem Zusammenhang sei auf die Abschreibungen der UBS sowie der CSG im Zusammenhang mit der US-amerikanischen Subprime-Krise verwiesen.

33 Der Lesbarkeit wegen und weil sich die Untersuchung auf das Jahr 2005 bezieht, wird im weiteren Verlauf der Arbeit von der EBK und nicht der Nachfolgeorganisation FINMA gesprochen.

bung im Rahmen einer Umfrage statt. Bei den Kantonalbanken betrug die Rücklaufquote 96%, bei den Regionalbanken und Sparkassen hingegen 46%. Auch wenn die Rücklaufquote bei Letzteren vergleichsweise gering erscheint, liegt sie doch deutlich über dem für die Schweiz sonst üblichen Wert vergleichbarer Untersuchungen von rund 33%.<sup>34</sup> Diese hohe Rücklaufquote scheint ein offenbar grosses Interesse der verantwortlichen Bankmitarbeiter an den Revisionshonoraren im Allgemeinen und an einer empirischen Auswertung im Besonderen anzuzeigen.

An dieser Stelle soll zunächst ein Überblick über Marktanteile und Konzentrationsmasse der im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit zu untersuchenden Kantonalbanken, Regionalbanken und Sparkassen gegeben werden (vgl. *Abbildung 3*).

	Mandate (Anzahl)	Mandate (Prozent)	BS in Mio. CHF	BS in %	Mitarbeiter	Mitarbeiter in %
<b>PwC</b>	75	72,82	126 748.5	29,95	6 915	30,24
<b>E&amp;Y</b>	12	11,65	209 294.6	49,45	10 840	47,40
KPMG AG	4	3,88	55 126.6	13,03	3 472	15,18
KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA	1	0,97	17 526.0	4,14	797	3,49
<b>KPMG</b>	5	4,85	72 652.6	17,17	4 269	18,67
BDO Visura	3	2,91	400.0	0,09	17	0,07
BDO Sofirom	5	4,86	570.0	0,14	22	0,10
<b>BDO</b>	8	7,77	970.0	0,22	39	0,17
<b>Bankrevision und Treuhand</b>	2	1,94	785.5	0,19	43	0,19
<b>Deloitte</b>	1	0,97	12 783.0	3,02	763	3,33
<b>Summe</b>	<b>103</b>	<b>100,00</b>	<b>423 234.2</b>	<b>100,00</b>	<b>22 869</b>	<b>100,00</b>

**Abbildung 3:** Marktanteile der Revisionsgesellschaft in der Stichprobe

Wie *Abbildung 3* zeigt, verfügt PwC im vorliegenden Sample mit 72,82% über die meisten Prüfungsmandate und einen signifikant höheren Marktanteil als die 44,92%, die auf Ebene aller Banken gemessen wurden. Fer-

34 Vgl. Leuchtmann (2006), S. 153.

ner hat PwC einen Anteil von 29,95% (im Vergleich zu 8,86%, wenn man alle Banken betrachtet), gemessen an der Bilanzsumme, und von 30,24% (13,45% bei allen Banken) gemessen an der Zahl der Mitarbeiter. Deutlich schwächer ist KPMG in der Stichprobe vertreten. Die Anzahl an Mandanten beträgt nur 5 (4,85%) im Vergleich zu 48 Mandaten (15,74%) auf Ebene aller Banken. Dass die Revisionsgesellschaft noch immer einen Anteil von 17,17% der Bilanzsumme (34,90% bei allen Banken) und 18,67% der Bankmitarbeiter (38,63% bei allen Banken) abdeckt, ist insbesondere auf das Prüfungsmandat bei der Banque Cantonale Vaudoise zurückzuführen. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei E&Y. So beträgt der Anteil an den Prüfungsmandaten 11,65% (gegenüber 23,28% bei allen Banken), während sich der Anteil nach der Bilanzsumme sowie nach der Zahl der Mitarbeiter nur geringfügig verändert, wenn man statt aller Banken das hier gewählte Sample betrachtet. Dieser unterschiedlich starke Rückgang nach Mandaten, Bilanzsumme und Mitarbeitern ist vor allem auf das Prüfungsmandat bei der Zürcher Kantonalbank zurückzuführen.

Es kann also festgehalten werden, dass die beiden Revisionsgesellschaften E&Y und KPMG nicht nur auf Ebene aller Schweizer Banken, sondern auch im untersuchten Sample, insbesondere bei den grossen Finanzinstituten, Revisionsdienstleistungen erbringen, wohingegen die Mandate von PwC hauptsächlich kleine oder kleinere Finanzinstitute umfassen.

### 3.2 Getestete Hypothesen

Im Folgenden werden die der empirischen Untersuchung zugrunde liegenden Hypothesen formuliert und erläutert. Im Anschluss an jede einzelne Hypothese wird diese – sofern möglich – anhand einer finanzwirtschaftlichen Kennzahl dargestellt. Der Übersichtlichkeit halber wird dabei in zwei Schritten vorgegangen, wobei zunächst die bankspezifischen Hypothesen<sup>35</sup> – basierend auf den in Abschnitt 2 vorgestellten bankspezifischen Risikofaktoren – beschrieben und im Anschluss daran die der Untersuchung zugrunde liegenden branchenunabhängigen Hypo-

---

35 Zur Identifizierung der relevanten Kennzahlen für die einzelnen Risikoklassen wurde auf Publikationen von Moody's Investors Service, der EBK sowie auf die einschlägige Fachliteratur zurückgegriffen (vgl. insb. Everling/Goedeckemeyer [2004], Moody's Investors Service [2005], Moody's Investors Service [2007] und EBK-RS 05/2).



thesen, wie sie auch in Honorarstudien zu Industrieunternehmen zu finden sind, formuliert werden.<sup>36</sup>

Die bankspezifischen Hypothesen werden analog zu den für Banken symptomatischen Risikofaktoren gegliedert. Dies sind das Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko sowie das operationelle Risiko.<sup>37</sup>

### Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Ausfall-, Gegenparti- und Länderrisiko) ist das Hauptrisiko, mit dem Banken konfrontiert werden, und betrifft primär die Qualität der Forderungen gegenüber den Kunden.<sup>38</sup> Die Hypothese H1 kann somit wie folgt formuliert werden:

- H1: Je höher das Kreditrisiko, desto höher ist der Revisionsaufwand und damit das Revisionshonorar.

Ein bedeutender Indikator für das Kreditrisiko ist das Verhältnis zwischen der Qualität der ausgeliehenen Gelder und dem Kreditportfolio. Nachdem das Auslandsgeschäft sowohl bei den Kantonalbanken als auch bei den Regionalbanken und Sparkassen nur einen marginalen Teil der Geschäftsaktivitäten ausmacht, ist im Folgenden das Ausfall- und Gegenparteiisiko als Bestandteil des Kreditrisikos zu untersuchen.<sup>39</sup> Hierzu sind zum einen die Hypothekarforderungen<sup>40</sup> und zum anderen die gefährdeten Forderungen<sup>41</sup> jeweils in Prozent der Bruttoausleihe zu analysieren.

Der Entscheid für die Hypothekarforderungen ist damit zu legitimieren, dass bei den Kantonalbanken die Hypotheken rund 65% und bei den Regionalbanken und Sparkassen gar 79% der gesamten Kundenausleihe ausmachen. Folglich stellt das Hypothekargeschäft das Kerngeschäft der untersuchten Bankengruppen dar. Da das Ausfallrisiko bei einem Hypothekenkredit charakteristischerweise geringer als bei einem Konsumentenkredit einzuschätzen ist,<sup>42</sup> lässt sich folgende erste nachgeordnete Hypothese bilden:

36 Vgl. Hay et al. (2006), S. 169–177.

37 Zum 31. Dezember 2005 besaßen mit Ausnahme der Banque Cantonale de Genève, der Banque Cantonale de Vaudoise und der Berner Kantonalbank alle Kantonalbanken eine volle Staatsgarantie.

38 Vgl. Göttgens/Wolfgarten (2006), S. 24 f.

39 Vgl. SNB (2006b), S. A70 f. und A74 f.

40 Vgl. RRV-EBK, Rz. 51.

41 Vgl. RRV-EBK, Rz. 228b.

42 Vgl. PricewaterhouseCoopers (2003), S. 24.

- H1a: Je höher die Hypothekarforderungen in Prozent der Bruttoausleihe, desto niedriger ist das Revisionshonorar.

Als weitere Variable für die Qualität der Kredite und damit für das Ausfallrisiko wurden die gefährdeten Forderungen identifiziert, welche ebenfalls einen wesentlichen Stellvertreter für das Kreditrisiko bilden.<sup>43</sup> Insbesondere eine Normierung der gefährdeten Forderungen anhand der Bruttoausleihe gibt Auskunft über die Kreditqualität, aber auch die Kreditvergabementalität des jeweiligen Instituts.<sup>44</sup> Somit lässt sich die zweite nachgeordnete Hypothese wie folgt formulieren:

- H1b: Je höher der Anteil der gefährdeten Forderungen am gesamten Kreditvolumen, desto höher ist das Revisionshonorar.

## Marktrisiko

Stellvertretend für das Marktrisiko wird im Folgenden das Zinsrisiko betrachtet, das nach dem Kreditrisiko das für Banken zweitwichtigste Risiko darstellt.<sup>45</sup> Die substanzielle Bedeutung des Zinsgeschäfts und damit des Zinsrisikos zeigt sich für die analysierten Bankengruppen daran, dass der Zinsertrag bei den Kantonalbanken rund 62% und bei den Regionalbanken und Sparkassen sogar 76% des Erfolgs aus dem ordentlichen Bankgeschäft ausmacht. Somit kann die Hypothese H2 wie folgt formuliert werden:

- H2: Je höher das Zinsrisiko, desto höher der Revisionsaufwand und damit die Revisionshonorare.

Ausgangspunkt für eine Bestimmung des Zinsrisikos ist die aktuelle Zinsmarge. Da diese jedoch bankindividuell und für Aussenstehende nicht ersichtlich ist, schlagen Fields et al. (2004) einen Rückgriff auf die GAP-Analyse als die am weitesten verbreitete Methode zur Ermittlung des Zinsrisikos vor.<sup>46</sup> Im Folgenden ist daher auf die von den Banken im Jahresabschluss publizierte Zinsbindungsbilanz zurückzugreifen. Der Goldenen Bankregel zufolge, welche besagt, dass langfristige (kurzfristige) Kredite mit langfristigem (kurzfristigem) Vermögen zu finanzieren sind,

---

43 Vgl. Fields et al. (2004), S. 66.

44 Vgl. White et al. (2003), S. 112.

45 Vgl. Heide/Mangels (2005), S. 44.

46 Vgl. Fields et al. (2004), S. 66.

wäre es ratsam, die einzelnen Zeitperioden der Zinsbindungsbilanz separat zu betrachten. Erfahrungsgemäss ist jedoch davon auszugehen, dass fast nie alle Gläubiger zur selben Zeit ihre Einlagen beziehen möchten (Bodensatztheorie).<sup>47</sup> Aus diesem Grund, aber auch, weil weder Angaben über die Vertragsmodalitäten noch über die Absicherungsmethoden der jeweiligen Kreditgeschäfte verfügbar sind, werden im Folgenden nicht die einzelnen Zeitintervalle, sondern vielmehr der Differenzbetrag zwischen totalem Umlaufvermögen und totalem Fremdkapital betrachtet.<sup>48</sup> Um den Banken bezüglich ihrer unterschiedlichen Grösse gerecht zu werden, findet eine Normierung anhand der Bilanzsumme statt, sodass sich die nachgeordnete Hypothese H2a wie folgt formulieren lässt:

- H2a: Je höher die Differenz zwischen totalem Umlaufvermögen und totalem Fremdkapital in Prozent der Bilanzsumme, desto geringer ist das Revisionshonorar.

### Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko betrifft den Fall, dass eine Bank ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Kunden bei Fälligkeit nicht oder nur zu erhöhten Kosten nachkommen kann. Folglich lautet die dem Liquiditätsrisiko zugrunde liegende Hypothese H3:

- H3: Je höher das Liquiditätsrisiko, desto höher ist der Revisionsaufwand und sind damit die Revisionshonorare.

Die vom Liquiditätsrisiko betroffenen Bilanzpositionen sind die Gesamtheit der flüssigen Mittel (primäre Liquidität) sowie die leicht in liquide Mittel umwandelbaren Aktiva (sekundäre Liquidität). Um auch hier dem Grössenkriterium der einzelnen Banken gerecht zu werden, findet eine Normierung anhand der Kundeneinlagen statt.

- H3a: Je höher die liquiden Aktiva in Prozent der Kundeneinlagen, desto geringer ist das Liquiditätsrisiko und somit auch das Revisionshonorar.

---

47 Vgl. Meyer (1996), S. 257–259.

48 Vgl. Fields et al. (2004), S. 66.

## Operationelle Risiken

Dem operationellen Risiko kommt sowohl bankintern als auch bankextern eine immer grössere Bedeutung zu. Aus dieser Überlegung lässt sich die Hypothese H4 wie folgt ableiten:

- H4: Je höher das operationelle Risiko, desto höher ist der Revisionsaufwand und sind damit die Revisionshonorare.

Als Indikator für das operationelle Risiko soll im Folgenden der Personalaufwand analysiert werden.<sup>49</sup> Dabei wird davon ausgegangen, dass eine im Branchenvergleich hohe Personalintensität als Indikator für ein sehr komplexes Bankgeschäft steht und daher aus Sicht der Bank negative Auswirkungen auf das Revisionshonorar hat. Dies ist damit zu begründen, dass bei einem überdurchschnittlich hohen Personalaufwand nur dann noch ein im Branchenvergleich angemessener Gewinn erzielt werden kann, wenn ein unangemessen hohes Risiko eingegangen wird. Sollte das Bankgeschäft alternativ sehr komplex und damit personalintensiv sein, so ist davon auszugehen, dass auch das Fehlerrisiko höher ist und es somit einer intensiveren Abschlussprüfung bedarf, um ein angemessenes Prüfungsrisiko zu erreichen. Beides spricht für einen höheren Revisionsaufwand, weshalb folgender Zusammenhang vermutet wird:

- H4a: Je höher der Personalaufwand in Prozent des Gesamtaufwands, desto höher sind die Revisionshonorare.

## Unbeschränkte Staatsgarantie der Kantonalbanken

Im Rahmen der unbeschränkten Staatsgarantie verpflichtet sich der Kanton, für alle Verbindlichkeiten der jeweiligen Kantonalbank einzustehen, sofern deren eigene finanzielle Mittel nicht ausreichen.<sup>50</sup> Diese unbeschränkte Staatsgarantie hat jedoch nicht nur Auswirkungen auf den Kanton als Garantiegeber, sondern auch auf die Bankkunden und die einzelne Kantonalbank. So wirkt sie für die Bankkunden neben dem konkursrechtlichen Privileg und der Einlegerschutzvereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung als zusätzliches Instrument der Einlagensicherung. Aus Sicht der Kantonalbank kommt ihr im Rahmen der ratingabhängigen Mittelbeschaffung am Obligationen- und Interbanken-

49 Vgl. Fields et al. (2004), S. 66, und Moody's Investors Service (2007).

50 Vgl. Bühlmann (1996), S. 69, und VSKB (2006).

markt ein wesentlicher finanzieller Wert zu.<sup>51</sup> Dies zeigt sich unter anderem daran, dass einzelne Kantonalbanken die Refinanzierung durch Kundengelder vernachlässigt und sich stattdessen verstärkt am Kapital- oder Interbankenmarkt refinanziert haben.<sup>52</sup> Sowohl bei der Refinanzierung der Kantonalbanken als auch im Verhältnis zum Bankkunden kann die Staatsgarantie als Anhaltspunkt dafür gesehen werden, dass den Gläubigern wie auch Einlegern der Anreiz zur Überwachung und Disziplinierung der Bank fehlt. Dies würde für einen zusätzlichen Revisionsaufwand und ceteris paribus höhere Revisionshonorare sprechen. Andererseits ist jedoch zu beachten, dass alle in der Schweiz bewilligten Banken derselben Aufsicht und Kontrolle durch die EBK unterstehen. Daher ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der Staatsgarantie keine signifikanten Auswirkungen auf die Revisionshonorare ergeben, weshalb folgende Hypothese formuliert wird:

- H5: Die uneingeschränkte Staatsgarantie der Kantonalbanken hat keinen signifikanten Einfluss auf die Revisionshonorare.

Neben den bankspezifischen Hypothesen werden nunmehr verschiedene – aus Honoraruntersuchungen bezüglich Industrieunternehmen bekannte – allgemeingültige Hypothesen formuliert.

### Mandantengrösse

Ein dominanter Einflussfaktor auf die Revisionshonorare, welcher sich in allen einschlägigen Studien wiederfindet, ist die Mandantengrösse. Stellvertretend hierfür greifen insbesondere Untersuchungen von Industrieunternehmen auf die Bilanzsumme zurück, wobei diese typischerweise durch den natürlichen Logarithmus transformiert wird. Wie Hay et al. (2006) zeigen, hat die Mandantengrösse nicht nur einen signifikant positiven Einfluss auf die Revisionshonorare, sondern stellt mit einem Anteil von durchschnittlich über 70% auch einen entscheidenden Einflussfaktor auf den Erklärungsgehalt des Regressionsmodells dar.<sup>53</sup>

51 Vgl. Bühlmann (1996), S. 205, und Geiger/Kräuchi (2003), S. 29.

52 Vgl. Geiger/Kräuchi (2003), S. 29. In der Stichprobe betrogen die Verpflichtungen gegenüber Banken im Verhältnis zum totalen Fremdkapital 2,93%, wobei eine starke Diskrepanz zwischen den Kantonalbanken (5,54%), den Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie (5,83%) und den Regionalbanken und Sparkassen (1,27%) festzustellen ist.

53 Vgl. Hay et al. (2006), S. 158 und S. 169.

Wie bereits verschiedene Studien nachweisen konnten, steigen die Revisionshonorare im Finanzsektor gegenüber Industrieunternehmen mit zunehmender Bilanzsumme weniger stark an. Um diesem Sachverhalt zu entsprechen, wird im Folgenden die Mandantengrösse durch die Anzahl der Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) dargestellt. Dieses Vorgehen deckt sich mit jenem der EBK, welche den Prüfungsaufwand in Personenjahren im Verhältnis zum Personalbestand publiziert. Hierbei differenziert sie zwischen Banken mit 1–5, 6–50 und mehr als 50 Mitarbeitern. Aufgrund der hohen Anforderungen des Gesetzgebers wie auch der EBK an die Revisionsstelle von Banken ist es nicht verwunderlich, dass mit zunehmender Institutsgrösse der Prüfungsaufwand in Personenjahren je Mitarbeiter abnimmt. Konkret nahm er im Jahre 2005 mit zunehmender Grösse von 4,86 über 2,18 auf 1,17 ab.<sup>54</sup> Um dieser Tatsache gerecht zu werden, findet – in Anlehnung an bisherige Studien – eine Transformation der Revisionshonorare durch den natürlichen Logarithmus statt.

- H6: Die Mandantengrösse hat einen positiven Einfluss auf den Revisionsaufwand und damit auf die Revisionshonorare.

### Eigenkapitalrentabilität

Die Eigenkapitalrentabilität (ROE) ergibt sich aus dem Jahresgewinn im Verhältnis zum bilanziellen Eigenkapital. Da einzelne Kantonalkassen eine Steuerbefreiung geniessen oder ein Gewinnabführungsvertrag mit dem jeweiligen Kanton besteht, wird zur Berechnung des ROE der Jahresgewinn vor Steuern und das Eigenkapital vor Gewinnverwendung betrachtet. Nachdem die Banken einer gesetzlichen Mindestkapitalanforderung unterliegen und darüber hinaus eine Gewinnmaximierung anstreben, lautet die zugrunde liegende Hypothese, dass ein im Branchenvergleich hoher ROE mit einem überdurchschnittlich hohen Risiko einhergeht und somit aufgrund einer detaillierteren Prüfung einen höheren Revisionsaufwand zur Folge hat.<sup>55</sup>

- H7: Je höher der ROE ist, desto höher sind die Revisionshonorare.

### Revisionsgesellschaft

Werden einer Revisionsgesellschaft seitens des Auftraggebers oder der Bilanzadressaten eminenten Fähigkeiten und Qualitäten zugesprochen, so

54 Vgl. EBK (2007), Tab. 6.

55 Vgl. White et al. (2003), S. 112, und Davis/Peles (1993), S. 730 f.

kann dies ein Indiz für eine Prämie bei den Revisionshonoraren sein. Zur Untersuchung dieses Sachverhalts finden sich in der Literatur verschiedene dichotome Variable, vorzugsweise Big8/6/5/4 (85 Studien) sowie Price Waterhouse (10 Studien). Insbesondere bei Big8/6/5/4 gelang der Nachweis höherer Revisionshonorare, wobei 58% der Studien einen signifikant positiven Zusammenhang belegen konnten. Jedoch gelang es – mit Ausnahme von Price Waterhouse – keiner individuellen Revisionsgesellschaft, eine Preisprämie beim Mandanten durchzusetzen.<sup>56</sup> Die Tatsache, dass Price Waterhouse in den 1980er-Jahren in den USA, Neuseeland und Kanada eine Preisprämie durchsetzen konnte, ist unter anderem mit den Prüfungsmandanten und deren Reputation am Kapitalmarkt zu begründen.<sup>57</sup>

Wie zuvor dargestellt, verfügt PwC im Untersuchungssample, gemessen an den Mandaten, über einen Marktanteil von rund 73% und nach der Bilanzsumme und den Mitarbeitern von jeweils rund 30%. Diese Werte legen die Vermutung nahe, dass PwC insbesondere bei kleinen und kleineren Banken eine hohe Reputation genießt, wohingegen sich KPMG und E&Y auf die Abschlussprüfung von grösseren und grossen Banken spezialisiert haben. Diese Zweiteilung des Marktes kann als Indiz für eine Preisprämie von PwC bei der Prüfung kleinerer Banken angesehen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Revisionsgesellschaften der EBK detailliert Rechenschaft über den Revisionsaufwand wie auch die Honorare ablegen müssen. Ferner muss ein Wechsel der Revisionsgesellschaft gegenüber der EBK begründet und von dieser genehmigt werden.<sup>58</sup> Aufgrund dieser strengen Überwachung der Bankenrevisionsgesellschaften durch die EBK, aber auch aufgrund der Resultate vorhergegangener Studien wird folgende Hypothese formuliert:

- H8: Die Marktführerschaft von PwC, gemessen an der Anzahl von Mandaten, hat keinen signifikanten Einfluss auf die Revisionshonorare.

### Eigentümerstruktur

Diverse Studien beinhalten die Eigentümerstruktur des Mandanten als einen potenziellen Einflussfaktor auf die Revisionshonorare. Die Begründung liegt in einem mit der Eigentümerstruktur einhergehenden Prozess-

<sup>56</sup> Vgl. Hay et al. (2006), S. 176.

<sup>57</sup> Vgl. Moizer (1997), S. 63.

<sup>58</sup> Vgl. EBK-RS 05/3, Rz. 25–30 und 46.

risiko, gegen welches sich die Revisionsgesellschaften mit einer umfangreicheren Prüfungstätigkeit oder aber einer Risikoprämie abzusichern versuchen.

Angesichts der detaillierten Angaben zum Revisionsaufwand, welche der Abschlussprüfer gegenüber der EBK zu machen hat, kann jedoch vermutet werden, dass die Aktionärsstruktur (z. B. Existenz eines bedeutenden Aktionärs) keinen wesentlichen Einfluss auf eine umfassendere Prüfung und damit einen höheren Revisionsaufwand hat. Aus diesen Gründen, aber auch, da die Banken nach Art. 35 Abs. 2 lit. f BankV zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet sind, kann auch die Existenz einer Risikoprämie ausgeschlossen werden. Andererseits könnte ein Grossaktionär einen positiven Einfluss auf die Qualität des bankeigenen IKS haben, was ceteris paribus zu niedrigeren Revisionshonoraren führen würde.<sup>59</sup> Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das EBK-RS 06/6 (neu: FINMA-RS 8/24) «Überwachung und interne Kontrolle» erst zum 01. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Allerdings haben die von der EBK anerkannten «Richtlinien zur internen Kontrolle» der Schweizerischen Bankiervereinigung, deren Inhalt sich im Wesentlichen mit dem EBK-RS 06/6 deckt, bereits per 01. Januar 2003 gegolten.<sup>60</sup> Aufgrund dieser umfassenden Regelung der Bankenrevision seitens des Gesetzgebers, der Schweizerischen Bankiervereinigung und der EBK kann wie folgt vermutet werden:

- H9: Die Eigentümerstruktur hat keinen signifikanten Einfluss auf den Revisionsaufwand und damit auf die Revisionshonorare.

### Datum des Bestätigungsvermerks

Für Untersuchungen, welche sich mit dem Datum des Bestätigungsvermerks befassen, hat sich in der englischsprachigen Literatur der Begriff «Audit Report Lag» (ARL) durchgesetzt, der die Zeitspanne zwischen dem Ende des Geschäftsjahres und dem Testatsdatum erfasst. Dieser Zeitraum wird häufig als Indikator für die Effizienz des Prüfungsprozesses verstanden, da eine Verzögerung als Anzeichen für Probleme oder Unstimmigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung gelten kann.<sup>61</sup> Somit lautet die ARL-Studien im Regelfall zugrunde liegende Hypothese, dass

59 Vgl. Göttgens/Wolfgarten (2005), S. 1369.

60 Vgl. SBVg (2005), S. 1.

61 Vgl. Knechel/Payne (2001), S. 139.



ein verspätetes Testat mit höheren Prüfungsgebühren einhergeht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Zeitplanung seitens der Revisionsstelle (unterjährig versus Jahresende) wie auch die Qualität der internen Kontrollen einen wesentlichen Einflussfaktor auf die Revisionshonorare darstellen.<sup>62</sup> Alternative Ursachen, welche ebenfalls in höheren Prüfungsgebühren resultieren können, sind komplizierte Bilanztransaktionen oder aber eine komplexe Finanzberichterstattung.<sup>63</sup> Wie die Studie von Stein et al. (1994) gezeigt hat, beeinflusst ferner die Qualifikation und Erfahrung des Prüfungsteams (Prüfungsassistenten versus Partner) die Prüfungseffizienz und ceteris paribus das ARL sowie die Prüfungshonorare je Stunde, jedoch nicht zwangsläufig die Gesamthonorare.<sup>64</sup> Aus diesem Grund sind aggregierte Daten mit Vorsicht zu interpretieren, denn wie O'Keefe et al. (1994) gezeigt haben, führen sie zu einer reduzierten statistischen Aussagekraft der Untersuchungen.<sup>65</sup> Diese verringerte Aussagekraft sowie die unterschiedlichen Ursachen hinsichtlich des ARL werden auch in der Fachliteratur bestätigt. So konnten nur sechs von zwölf Studien, welche den Sachverhalt untersucht haben, einen signifikant positiven Zusammenhang zwischen dem ARL und den Revisionshonoraren identifizieren.<sup>66</sup> Somit kann von einem ARL nicht ohne weiteres auf höhere Revisionshonorare geschlossen werden. Deshalb ist auch das Vorzeichen bezüglich der Auswirkungen eines ARL unklar. Es wird abschliessend folgende Hypothese formuliert:

- H10: Das Datum des Bestätigungsvermerks hat keinen signifikanten Einfluss auf die Revisionshonorare.

---

62 Vgl. Henderson/Kaplan (2000), S. 160, und Mäder/Schärli (2002).

63 Vgl. Knechel/Payne (2001), S. 137.

64 Vgl. Stein et al. (1994).

65 Vgl. O'Keefe et al. (1994), S. 245.

66 Vgl. Hay et al. (2006), S. 177.

Im Folgenden werden die zuvor formulierten Hypothesen zusammenfassend dargestellt (vgl. *Abbildung 4*).

Variable (Hypothese)	Erwartetes Vorzeichen	Beschreibung	Berechnung (in %)	
<b>Abhängige Variable</b>				
LnFee		Natürlicher Logarithmus der Revisionshonorare	LnRevisionshonorare	
<b>Grössenkennzahl</b>				
LnMA	+	Natürlicher Logarithmus der Mitarbeiteranzahl (Vollzeitäquivalent)	LnMitarbeiter	
<b>Bankenspezifische Variablen</b>				
Kreditrisiko	HYP	-	Hypothekarforderungen im Verhältnis zur Bruttoausleihe	$\frac{\text{Hypothekarforderungen}}{\text{Bruttoausleihe}}$
	GF	+	Gefährdete Forderungen im Verhältnis zur Bruttoausleihe	$\frac{\text{gefährdete Forderungen}}{\text{Bruttoausleihe}}$
Marktrisiko	MR	-	Differenz zwischen dem Umlaufvermögen und Fremdkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme	$\frac{\text{totales UV} - \text{totales FK}}{\text{Bilanzsumme}}$
Liq. Risiko	LA	-	Liquide Aktiva im Verhältnis zu den gesamten Kundeneinlagen	$\frac{\text{liquide Aktiva}}{\text{Kundeneinlagen}}$
Op. Risiko	PAW	+	Personalaufwand im Verhältnis zum Gesamtaufwand	$\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Gesamtaufwand}}$
	SG	?	Staatsgarantie	Dichotome Variable mit SG = 1
<b>Allgemeingültige Variablen</b>				
	ROE	+	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	$\frac{\text{Jahresgewinn vor Steuern}}{\text{EK vor Gewinnverwendung}}$
	PWC	?	Revisionsgesellschaft	Dichotome Variable mit PwC = 1
	GA	?	Grossaktionär i. S. d. Art. 633 Abs. 2 OR	Dichotome Variable mit GrA = 1
	ARL	?	Testatsdatum	Dichotome Variable mit 1 > Median

**Abbildung 4: Zusammenfassung der Hypothesen**

Entsprechend den oben hergeleiteten Hypothesen lässt sich auf der Grundlage des «Standard Audit Fee Modells» nachstehendes bankenspezifisches Regressionsmodell schätzen, welches mithilfe der «Methode der kleinsten Quadrate» getestet wurde:

- $$\text{LnFee} = \beta_0 + \beta_1 \text{LnMA}_j + \beta_2 \text{HYP}_j + \beta_3 \text{GF}_j + \beta_4 \text{MR}_j + \beta_5 \text{LA}_j + \beta_6 \text{PAW}_j + \beta_7 \text{ROE}_j + \beta_8 \text{SG}_j + \beta_9 \text{PwC}_j + \beta_{10} \text{GA}_j + \beta_{11} \text{ARL}_j + \varepsilon_j$$

## 4. Untersuchungsergebnisse

### 4.1 Deskriptive Analyse

Abbildung 5 zeigt für die im Regressionsmodell verwandten Variablen den Mittelwert, den Median, die Standardabweichung sowie weitere Verteilungscharakteristika. Die Resultate zeigen, dass das Sample bezüglich der untersuchten Variablen zum Teil eine deutliche Streuung aufweist.<sup>67</sup> Dies ist bei Honoraruntersuchungen nicht unüblich,<sup>68</sup> soll jedoch zum Anlass genommen werden, die einzelnen Indikatoren näher zu analysieren.

	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum	Standardabweichung	Schiefe	Wölbung
Fee (CHF)	401 356.64	233 320.00	63 699.00	2290000.00	473809.312	2.464	6.100
MA	344.77	80.65	7.10	4244.0	672.721	4.038	20.152
HYP	89.81	91.03	56.30	98.96	7.122	-2.269	7.909
GF	4.12	3.89	.26	10.14	2.371	.729	.072
MR	10.53	9.88	4.41	18.32	2.646	9.620	1.708
LA	83.54	82.32	57.79	120.48	12.980	.467	.782
PAW	57.84	57.32	44.11	82.17	7.312	.601	1.025
ROE	6.60	6.25	2.42	14.69	2.589	1.174	1.634
SG	.34	n/a	0	1	.477	.698	-1.567
PwC	.76	n/a	0	1	.429	-1.268	-.408
GA	.51	n/a	0	1	.504	-.035	-2.070
ARL	.36	n/a	0	1	.483	6.18	-1.677

Abbildung 5: Deskriptive Statistik

Dass die absoluten Werte der Revisionshonorare wie auch der Mitarbeiterzahl<sup>69</sup> stark streuen, ist primär auf die Zusammensetzung des Samples zurückzuführen, welches einerseits sehr grosse, zum Teil über die Schweiz hinaus tätige Kantonalbanken und andererseits kleine, nur lokal tätige Sparkassen umfasst. Die Spannweite von 12,27%-Punkten beim ROE ist u. a. damit zu erklären, dass mit zunehmender Bankengrösse das Entstehen und Wirken von Skalenerträgen begünstigt wird. Trotz dieser Streuung unterscheiden sich Mittelwert und Median nur geringfügig und liegen nahe bei dem von der SNB errechneten Mittelwert von 7%.<sup>70</sup> Die

67 Die Identifizierung von Extremwerten oder Ausreissern ist nicht unproblematisch und beinhaltet ein gewisses Mass an Subjektivität (vgl. Precht et al. [2005], S. 261).

68 Vgl. u. a. Chan et al. (1993), S. 773, Firth (1997), S. 518, und Fields et al. (2004), S. 63.

69 Eine Betrachtung der Bilanzsummen führt zu einem vergleichbaren Resultat. Bei einem Mittelwert von 6502 TCHF beträgt die niedrigste Bilanzsumme 135 TCHF und die höchste 85 914 TCHF.

70 Vgl. SNB (2006b), S. 25.

Bedeutung des Hypothekengeschäfts liegt ebenfalls im Bereich der von der SNB ermittelten Werte von 84,50% für die Kantonalbanken und 91,14% für die Regionalbanken und Sparkassen.<sup>71</sup> Aufgrund der Tatsache, dass die Vergleichsdaten der SNB mit jenen des Samples konsistent sind, ist davon auszugehen, dass die vorliegende Untersuchung als repräsentativ für die Grundgesamtheit angesehen werden kann.

## 4.2 Multivariate Analyse

Die erwarteten Vorzeichen für die Regressoren der bankspezifischen Risikofaktoren werden empirisch bestätigt und sind signifikant (vgl. *Abbildung 6*). Bei den Dummy-Variablen, für welche die zu erwartenden Vorzeichen unklar waren, ergibt sich für PwC und Grossaktionär (GA) ein negatives, jedoch nicht signifikantes Vorzeichen. Für den Audit Reporting Lag (ARL) und die Staatsgarantie (SG) hingegen konnte ein positives, jedoch ebenfalls nicht signifikantes Vorzeichen ermittelt werden. In Übereinstimmung mit einer Vielzahl von Honoraruntersuchungen kommt der Unternehmensgrösse (LnMA) der stärkste Einfluss auf die Revisionshonorare zu.

	Erwartetes Vorzeichen	Nicht standardisierte Koeffizienten		Standardisierte Koeffizienten	T	Signifikanz
		B	Standardfehler	Beta		
(Konstante)		13.681	1.372		9.969	.000***
LnMA	+	.451	.136	.338	3.329	.002***
HYP	-	-.019	.011	-.154	-1.759	.085*
GF	+	.057	.029	.150	1.972	.005***
MR	-	-.055	.025	-.162	-2.204	.032**
LA	-	-.014	.005	-.209	-2.900	.006***
PAW	+	.027	.009	.218	2.893	.006***
ROE	+	.070	.032	.202	2.195	.033**
SG	?	.034	.187	.018	.180	.858
PwC	?	-.150	.163	-.072	-.919	.363
GA	?	-.160	.183	-.090	-.873	.387
ARL	?	.256	.164	.138	1.566	.124
Modellstatistik: N = 59; F-Wert = 18.263; Signifikanzniveau = 0.000; R <sup>2</sup> = 0.810 und Adj. R <sup>2</sup> = 0.766						
*/**/** Signifikant auf dem Niveau von 0.10/0.05/0.01						

Abbildung 6: Modell der Revisionshonorare zum Geschäftsjahresende 2005

71 Vgl. SNB (2006a), S. A12.

Die für das Kreditrisiko identifizierte Kennzahl «Hypothekarforderungen im Verhältnis zur Bruttoausleihe» (HYP) ist negativ und statistisch signifikant. Somit kann eine Bank von geringeren Revisionshonoraren ausgehen, wenn sie prozentual stärker im Hypothekengeschäft engagiert ist. Dies ist konsistent mit der Eigenschaft des Hypothekengeschäfts, das im Vergleich zum Konsumentenkreditgeschäft eine geringere Ausfallquote und im Falle eines Kreditausfalls ein geringeres Verlustrisiko hat. Im Umkehrschluss steigen die Revisionshonorare für jene Banken, deren Kreditportfolio zu einem höheren Anteil über keine oder keine hypothekarische Deckung verfügt. Ebenfalls signifikant, jedoch mit positivem Vorzeichen, ist der Einfluss gefährdeter Forderungen (GF) auf die Revisionshonorare. Dementsprechend steigen die Revisionshonorare, je höher der Anteil der gefährdeten Forderungen im Verhältnis zur Bruttoausleihe ist. Dieses positive Ergebnis war erwartet worden, da ein überdurchschnittlich hoher Anteil an gefährdeten Forderungen einer intensiveren Prüfung der einzelnen Kreditengagements wie auch der Richtlinien für die Kreditvergabe bedarf.

Stellvertretend für das Marktrisiko (MR) wurde das Zinsrisiko untersucht, welches nach dem Kreditrisiko das für Banken zweitwichtigste Risiko repräsentiert. Erwartungsgemäss sind die Revisionshonorare umso geringer, je geringer der Differenzbetrag zwischen dem Umlaufvermögen und dem Fremdkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme. Andererseits hat eine Zunahme des Liquiditätsrisikos (LA) einen Anstieg der Revisionshonorare zur Folge. Dies beruht darauf, dass im Rahmen der Aufsichtsprüfung neben der Einhaltung der Liquiditätsvorschriften auch die Risikoverteilungsvorschriften zu testen sind. Dabei gilt es, eine adäquate Diversifikation der Refinanzierungsinstrumente wie auch der Märkte sicherzustellen, um insbesondere unter Stressbedingungen genügend Liquidität für die fristgerechte Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu gewährleisten, ohne dabei inakzeptable Verluste zu erleiden.<sup>72</sup> Verfügt eine Bank jedoch neben der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestliquidität über ein ausgeprägtes Refinanzierungspotenzial, so gestalten sich die Prüfungshandlungen bezüglich der Liquiditätsvorschriften aus Sicht der Revisionsgesellschaft deutlich einfacher.<sup>73</sup> Hat – im Um-

72 Vgl. Emch et al. (1998), S. 176.

73 Vgl. Bodmer et al. (2006), 3. Abschn., Art. 4, Rz. 129–139, und Treuhand-Kammer (1998), HWP 6.1562 lit. G.

kehrschluss – eine Bank nur ein geringes Liquiditätspolster, so muss die Diversifikation im Rahmen der ergebnisorientierten Prüfungshandlungen intensiver und detaillierter geprüft werden.

Das operationelle Risiko wurde anhand vom Personalaufwand im Verhältnis zum Gesamtaufwand (PAW) untersucht und weist neben einer statistischen Signifikanz ein positives Vorzeichen auf. Dieses Ergebnis ist konsistent mit der Tatsache, dass mit zunehmender Institutsgrösse die Anzahl an spezialisierten Produkten und komplexen Geschäftsvorfällen steigt. Dies hat nicht nur seitens der Bank eine höhere Nachfrage nach qualifizierten Mitarbeitern und somit steigenden Personalkosten zur Folge, sondern ferner bedarf es seitens der Revisionsgesellschaft einer aufwendigeren und somit kostenintensiveren Abschlussprüfung.

Das Resultat für die Eigenkapitalrentabilität (ROE) ist so zu interpretieren, dass der Revisionsaufwand höher ist, wenn die Bank entweder nur über das minimale, gesetzlich vorgeschriebene Eigenkapital verfügt oder aber einen aussergewöhnlich hohen Jahresgewinn erzielt hat. Nachdem Ersteres aufgrund der detaillierten Vorgaben seitens des Gesetz- und Verordnungsgebers sowie der EBK ausgeschlossen werden kann, ist die Ursache im Jahresgewinn zu suchen. Ein hoher Jahresgewinn kann auf die mit Institutsgrösse zunehmenden Skalenerträge oder aber auf spezialisierte Produkte und komplexe Geschäftsvorfälle mit einer höheren Gewinnmarge und einem damit einhergehenden höheren Geschäftsrisiko zurückgeführt werden. Die Zunahme der Institutsgrösse wie auch des mandantenspezifischen Geschäftsrisikos bedarf seitens der Revisionsgesellschaft einer detaillierteren, aufwendigeren und somit kostenintensiveren Abschlussprüfung.

Wie die Auswertung des Regressionsmodells zeigt, geht von einer unbeschränkten Staatsgarantie kein signifikanter Einfluss auf die Revisionshonorare aus. Dieses Ergebnis war erwartet worden, da in der Schweiz alle Banken derselben Aufsicht und Kontrolle durch die EBK unterstehen. Im Rahmen der Regressionsanalyse ist es nicht gelungen zu zeigen, dass PwC eine Preisprämie von seinen Mandanten verlangen kann. Dies kann damit erklärt werden, dass die Revisionsgesellschaften den Prüfungsaufwand wie auch die Revisionshonorare gegenüber der EBK offenlegen müssen. Die EBK wiederum publiziert diese Daten in aggregierter Form und gibt damit den Banken die Möglichkeit, den in Rech-

nung gestellten Revisionsaufwand mit dem Gruppendurchschnitt zu vergleichen. Sollten hierbei wesentliche Differenzen identifiziert werden, liegt es nahe, dass das Management ein Gespräch mit der Revisionsstelle suchen wird, um die Ursache zu identifizieren und sofern möglich zu beheben.

## 5. Fazit

In Übereinstimmung mit Honoraruntersuchungen bei Industrieunternehmen, aber auch mit den bankspezifischen angelsächsischen Studien liefert das Regressionsmodell mit einem adjustierten  $R^2$  von 0.771 eine hohe statistische Aussagekraft. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Revisionshonorare in erster Linie von der Mandantengrösse beeinflusst werden. Auch führen verhältnismässig hohe Personalaufwendungen, ein hoher ROE sowie ein hoher Anteil gefährdeter Forderungen zu einem höheren Revisionsaufwand. Andererseits ist er für jene Banken geringer, die stark im wenig riskanten Hypothekergeschäft positioniert sind und gleichzeitig über ein geringes Liquiditätsrisiko verfügen. Zwar kann lediglich auf Grundlage der Revisionshonorare und ohne eine detaillierte Aufstellung hinsichtlich der Prüfungsstunden für die einzelnen Prüfungsfelder keine abschliessende Aussage dahin gehend getroffen werden, ob sich das Risikobewusstsein des externen Abschlussprüfers in einem höheren Prüfungsaufwand oder aber einer Risikoprämie niederschlägt, jedoch liefern die Resultate Anhaltspunkte dafür, dass sich der Abschlussprüfer der Risikoeigenschaft des Mandanten sehr wohl bewusst ist, da sich die von den Aufsichtsbehörden als wesentlich erachteten bankspezifischen Risikofaktoren – Liquiditätsrisiko, Marktrisiko, Ausfallrisiko und operationelles Risiko – in den Revisionshonoraren widerspiegeln.

Es gilt jedoch zu beachten, dass das Untersuchungsergebnis keine Auskunft bezüglich der Qualität der Abschlussprüfung gibt. Ferner kann basierend auf ausschliesslich aggregierten Revisionshonoraren keine abschliessende Aussage dahin gehend getroffen werden, ob das Bewusstsein über die Risikoeigenschaften des Mandanten in unterschiedlich hoher Prüfungsintensität oder einer Risikoprämie resultiert. Bigus (2006) zeigt in seiner Arbeit jedoch, dass ein rational handelnder Abschlussprüfer bei einem höheren mandantenspezifischen Risiko intensiver prüft,

da er die wirtschaftliche Gefahr eines langfristigen Reputationsverlusts aufgrund einer unzulänglichen Abschlussprüfung als sehr hoch und schwerwiegend einschätzt. Wird folglich angenommen, dass sich die Revisionsgesellschaften über die mandantenspezifischen Risiken bewusst waren und ferner wirtschaftlich rational handelten, so ist der Nachweis eines positiven Zusammenhangs zwischen den Revisionshonoraren und den bankspezifischen Risikofaktoren, wie er im Rahmen dieser Untersuchung erbracht wurde, eine notwendige Bedingung. Während also mit Zuversicht behauptet werden kann, dass die Revisionshonorare das Risiko widerspiegeln, kann keine abschliessende Antwort dahin gehend gegeben werden, ob die Revisionsgesellschaften den Preis für das von ihnen getragene Risiko zu niedrig festgelegt haben (underpricing) und ob sie die von der Treuhand-Kammer vorgegebenen Qualitätsstandards eingehalten haben.

## Literatur

**Altmann, J.** (2008): Revisionshonorare bei Schweizer Banken – Eine empirische Untersuchung, Göttingen 2008.

**Altmann, J./Pfaff, D.** (2009): Risiko als Kostenfaktor? Revisionshonorare bei Kantonalbanken, Regionalbanken und Sparkassen in der Schweiz, in: Rechnungswesen & Controlling, Heft 2-09, S. 22–23.

**Bank for International Settlement** (2004): Principles for the management and supervision of interest rate risk (July 2004), im Internet abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs108.pdf?noframes=1>, Abruf: Juni 2009.

**Bank for International Settlement** (2006): Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Überarbeitete Rahmenvereinbarung (Juni 2006), im Internet abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf>, Abruf: Juni 2009.

**Bartu, F.** (2000): Krise bei der Genfer KB – Grosse Risiken im Kreditportfolio, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 94, vom 20.04.2000, S. 25.

**Basel Committee on Banking Supervision** (2004): International convergence of capital measurement and capital standards – A revised framework (June 2004), im Internet abrufbar unter: [www.bis.org/publ/bcbs107.htm](http://www.bis.org/publ/bcbs107.htm), Abruf: Juni 2009.



- Belke, A.** (2001): Too Big to Fail – Bankenkonkurs, ‚Bailout‘ und Wählerstimmenkalkül, Bochum 2001.
- Bodmer, D. et al. (Hrsg.)** (2006): Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 sowie zu der Verordnung vom 17. Mai 1972 (V) und der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1961 (VV), Zürich 2006.
- Bourqui, C./Blumer, A.** (1995): Zusammenbruch von Barings, in: Schweizer Bank 10 (12), S. 43–47.
- Bröder, T.** (2006): Risiko-Management im internationalen Bankgeschäft, Bern 2006.
- Brunner, C.** (1994): Bankübernahmen in der Schweiz – Horizontale Übernahmen als Element einer wertorientierten Bankstrategie, Bern 1994.
- Bühlmann, J.** (1996): Privatisierung von Kantonalbanken – dargestellt am Beispiel der Zürcher Kantonalbank, Bern 1996.
- Chan, P. et al.** (1993): Determinants of audit fees for quoted UK companies, in: Journal of Business Finance and Accounting, 20 (6), S. 765–786.
- Davis, H./Peles, Y.** (1993): Measuring equilibrating forces of financial ratios, in: The Accounting Review, 68 (4), S. 725–747.
- EBK** (1999): Jahresbericht 1998, Bern 1999.
- EBK** (2005a): Umfang der Revisionsarbeiten bei Banken und Effekthändlern – Umfrage der EBK von 2004 betreffend Geschäftsjahr 2003, im Internet abrufbar unter: <http://www.finma.ch/archiv/ebk/d/archiv/2005/aktuelles2005.html>, Abruf Juni 2009.
- EBK** (2005b): Jahresbericht 2004, Bern 2005.
- EBK** (2005c): Bericht der durch die Eidgenössische Bankenkommission eingesetzten Arbeitsgruppe zum Entwurf einer Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zum Konkurs von Banken und Effekthändlern, im Internet abrufbar unter: <http://www.finma.ch/archiv/ebk/d/archiv/2005/aktuelles2005.html>, Abruf: Juni 2009.
- EBK** (2006): Jahresbericht 2005, Bern 2006.

- EBK** (2007): Umfang der Prüfungsarbeiten bei Banken und Effektenhändlern – Umfrage der EBK von 2006 betreffend Geschäftsjahr 2005, im Internet abrufbar unter: <http://www.finma.ch/archiv/ebk/d/archiv/2007/aktuelles2007.html>, Abruf: Juni 2009.
- Einhaus, C.** (2002): Operationelle Risiken – Grundlagen der aktuellen Diskussion, in: Die Sparkasse, 119 (11), S. 488–490.
- Emch, U. et al.** (1998): Das Schweizerische Bankgeschäft, 5. Auflage, Thun 1998.
- Everling, O./Goedeckemeyer, K.-H.** (2004): Bankenrating – Kreditinstitute auf dem Prüfstand, Wiesbaden 2004.
- Fields, L. et al.** (2004): An investigation of the pricing of audit services for financial institutions, in: Journal of Accounting and Public Policy, 23 (1), S. 53–77.
- Firth, M.** (1997): The provision of non-audit services and the pricing of audit fees, in: Journal of Business Finance and Accounting, 23 (4), S. 511–525.
- Geiger, H./Kräuchi, B.** (2003): Umstrittene Staatsgarantie der Kantonalbanken – Moral-Hazard-Risiken und hohe Kosten, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 236, vom 11.10.2003, S. 29.
- Göttgens, M./Wolfgarten, W.** (2005): Die Prüfung des internen Kontrollsystems von Kreditinstituten im Rahmen der Abschlussprüfung (Teil 1), in: Die Wirtschaftsprüfung, 58 (24), S. 1364–1371.
- Göttgens, M./Wolfgarten, W.** (2006): Die Prüfung des internen Kontrollsystems von Kreditinstituten im Rahmen der Abschlussprüfung (Teil 2), in: Die Wirtschaftsprüfung, 59 (1–2), S. 21–30.
- Hay, D. et al.** (2006): Audit fees: A meta-analysis of the effects of supply and demand attributes, in: Contemporary Accounting Research, 23 (1), S. 141–191.
- Heide, H./Mangels, T.** (2005): Zinsrisiken aktiv managen, in: Bankmagazin, 54 (6), S. 44–45.
- Henderson, B./Kaplan, S.** (2000): An examination of audit report lag for Banks: A panel data approach, in: Auditing: A Journal of Practice and Theory, 19 (2), S. 159–174.
- Knechel, W./Payne, J.** (2001): Additional evidence on audit report lag, in: Auditing: A Journal of Practice and Theory, 20 (1), S. 137–146.

- Leuchtmann, M.** (2006): Prüfqualität von Schweizer Wirtschaftsprüfern aus der Kapitalmarktperspektive – eine empirische Messung der subjektiv wahrgenommenen Qualität von Prüfern börsenorientierter Gesellschaften, Zürich 2006.
- Mäder, P./Schärli, O.** (2002): Zeitgerecht informieren über Unternehmensabschlüsse – Qualitäts- und Effizienzsteigerung des Abschlussprozesses mit Fast Close, in: Der Schweizer Treuhänder (12), S. 1079–1084.
- Meier, C.** (1995): Lehren aus Verlusten im Kreditgeschäft Schweiz, Bern 1995.
- Meyer, C.** (1996): Die Bankbilanz als finanzielles Führungsinstrument, 4. Auflage, Bern 1996.
- Moizer, P.** (1997): Auditor reputation: The international empirical evidence, in: International Journal of Auditing, 1 (1), S. 61–74.
- Mondello, E.** (1999): Bankenaufsichtsrechtliche Prüfung von Risikomanagement und Modellverfahren, Bern 1999.
- Moody's Investors Service** (2005): Clientis AG, im Internet abrufbar unter: [http://www.clientis.ch/fileadmin/content/cli/pdf/Moodys\\_Rating-report\\_ClientisAG\\_d.pdf](http://www.clientis.ch/fileadmin/content/cli/pdf/Moodys_Rating-report_ClientisAG_d.pdf), Abruf: Juni 2009.
- Moody's Investors Service** (2007): Bank Financial Strength Ratings: Global Methodology, im Internet abrufbar unter: <http://www.moodys.com/moodys/cust/research/MDCdocs/22/2006400000430007.pdf?search=5&searchQuery=bank+financial+strength&click=1>, Abruf: Juni 2009.
- o. V.** (2008): Société Générale – Der Milliardenverlust: Vier Fragen, vier Antworten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 24, vom 29.01.2008, S. 16.
- O'Keefe, T. et al.** (1994): The production of audit services: Evidence from a major public accounting firm, in: Journal of Accounting Research, 32 (2), S. 241–261.
- Palmrose, Z.-V.** (1988): An analysis of auditor litigation and audit service quality, in: The Accounting Review, 63 (1), S. 55–73.
- Precht, M. et al.** (2005): Angewandte Statistik 1, 7. Auflage, Oldenbourg 2005.

- PricewaterhouseCoopers** (2003): Richtlinien der Eidg. Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK), Zürich 2003.
- Rosenblatt, R.** (1992): Accounting firm to pay U.S. record fine over S&L failures, in: Los Angeles Times, Nr. 60, vom 24. November 1992, S. 3.
- SBVg** (1997): Richtlinien für das Management des Länderrisikos, Basel 1997.
- SBVg** (2005): EBK-Rundschreiben Interne Überwachung und Kontrolle: Keine undifferenzierte staatliche Regulierung, sondern massgeschneiderte Lösungen, im Internet abrufbar unter: [http://www.swissbanking.org/medienmitteilung\\_int\\_ueberwachung\\_050803.pdf](http://www.swissbanking.org/medienmitteilung_int_ueberwachung_050803.pdf), Abruf: Juni 2009.
- Schierenbeck, H.** (2001): Ertragsorientiertes Bankmanagement – Band 1: Grundlagen, Marktzinsmethode und Rentabilitäts-Controlling, 7. Auflage, Wiesbaden 2001.
- Schierenbeck, H.** (2003): Ertragsorientiertes Bankmanagement – Band 2: Risiko-Controlling und integrierte Rendite-/Risikosteuerung, 8. Auflage, Wiesbaden 2003.
- SNB** (2006a): 98. Geschäftsbericht 2005, Bern 2006.
- SNB** (2006b): Die Banken in der Schweiz 2005, Zürich 2006.
- Stein, M. et al.** (1994): Industry differences in the production of audit services, in: Auditing: A Journal of Practice and Theory, 13 (Supplement), S. 128–142.
- Treuhand-Kammer** (1998): Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Zürich 1998.
- UBS AG** (2008): Stärkung der Kapitalbasis, im Internet abrufbar unter: <http://www.ubs.com/1/g/investors/cip/letter.html>, Abruf: Juni 2009.
- VSKB** (2006): Rechtsform und Staatsgarantie der Kantonalbanken, im Internet abrufbar unter: <http://www.kantonalbank.ch/d/gruppe/markt/staatsgarantie.php>, Abruf: Juni 2009.
- Wartenweiler, R.** (2003): Die EBK bei der BCV aktiv – Ernst & Young im Visier, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 49, vom 28.02.2003, S. 23.

**White, G. et al.** (2003): The Analysis and use of financial statements, 3. Auflage, New York 2003.

**Zraggen, U.** (2006): Risk Reporting: Eine Illustration am Beispiel der Kantonalbanken, Zürich 2006.

**Zimmermann, H. et al.** (1995): Asset- und Liability-Management – Erfolgsstrategie für Banken, Zürich 1995.